

SATZUNG

(vom 22. November 1996)

Kreistierschutzverein e. V., Sitz Tirschenreuth

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreistierschutzverein e. V., Sitz Tirschenreuth“. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Tirschenreuth.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tirschenreuth eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Tirschenreuth.
- (4) Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsbezirks Zweiggruppen errichten und Vertrauensmänner einsetzen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Ziele

- (1) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, den Tierschutzgedanken zu vertreten, zu fördern und zu verbreiten.
- (2) Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes und zum Erreichen dieser Ziele sind insbesondere:
 - Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel, um Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken.
 - Verhinderung von Tierquälerei und –misshandlungen, sowie Verhütung jeglichen Missbrauchs von Tieren.
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei der Verfolgung von bekannt gewordenen Zuwiderhandlungen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.
 - Betreiben eines Tierheimes und Aufnahme von Fundtieren, herrenlosen Haustieren und in besondere Not geratene Tiere.

§ 4

Mittelbeschaffung

Die Beschaffung der satzungsgemäßen Verwirklichung des Zweckes und der Ziele notwendigen Mittel erfolgt insbesondere durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse aus öffentlichen Kassen
- Zuschüsse von Kooperationspartnern
- Finanzielle Zuwendungen von Kommunen nach Absprache über Aufnahme und Weitervermittlung von Fundtieren.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Vereinsvermögen, etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es bedarf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, Vereine oder Gesellschaften werden.

Der Antrag mit der Bitte um Aufnahme in den Verein bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und schriftlich erklärt werden muss
- durch Tod
- automatisch, wenn das Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszwecken zuwider handelt, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein, oder deren Ansehen schädigt.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu, die darüber endgültig entscheidet.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr beträgt die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Höhe der Beiträge von juristischen Personen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit den um Aufnahme Nachsuchenden fest.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschließungsentcheid des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Aufnahme eines vom Vorstand abgelehnten Neumitgliedes im Verein
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird nach einem Vorstandsbeschluss vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Fristbeginn für die Einberufung ist der dritte Tag nach Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als bekannt gegeben, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich genannte Adresse gerichtet ist.

Es ist auch zulässig, die Einladung anstelle einer schriftlichen Einladung an die im Landkreis Tirschenreuth wohnhaften Mitglieder in der regionalen Presse zu veröffentlichen. Fristbeginn ist dann der Tag der Veröffentlichung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat dann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, soweit sie volljährig sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen (anwesenden) Mitglieder immer beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister und schließlich bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, die freiwillige Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes:
 - Der Versammlungsleiter oder der Vorstand kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
 - Stehen außer den bisherigen Vorstandsmitgliedern keine weiteren Kandidaten zur Verfügung, so kann die Mitgliederversammlung die Wiederwahl in einem Durchgang beschließen und vornehmen, auch wenn sich, abgesehen von der Person des 1. Vorsitzenden, eine andere Ämterverteilung ergibt.
 - Werden mehrere Kandidaten für die Wahl vorgeschlagen, so stellt sich jeder der vorgeschlagenen Kandidaten einzeln zur Wahl. Die Mitgliederversammlung kann Abweichungen von diesem Verfahren beschließen.

- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet unmittelbar im Anschluss eine Stichwahl unter den Bewerbern statt. Zur Stichwahl stellen sich die Bewerber, die beim ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Ergibt sich bei mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, wer für eine Stichwahl kandidiert. Im Falle einer Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Ist die Zahl der Stimmen gleich (patt), entscheidet das Los.

§ 13

Protokollierung der Mitgliederversammlung

- (1) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren (niederschreiben).
- (2) Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls ist von dem Protokollführer, dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter, ggf. auch von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss außerdem Ort, Datum, Tageszeit (Beginn/Ende) und die jeweiligen Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, seine eigenen Anträge in das Protokoll aufnehmen zu lassen.
- (4) Die Protokolle sind beim Vorstand zu verwahren.

§ 14

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören vier Mitglieder an.
- (2) Er besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den 1. oder 2. Vorsitzenden, vertreten.
- (4) Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen entstandenen Kosten sind vom Verein in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

§ 15

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins einschließlich der Leitung seines Tierheimes. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Er soll mehrfach im Jahr zu Vorstandssitzungen zusammenkommen.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - Berufung von Ehrenmitgliedern.
 - Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes
 - Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 17 Beschlussfassung der Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 18 Ausschuss

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte wird ein Ausschuss gebildet, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag für die Dauer der Wahlperiode der Vorstandschaft gewählt werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll mindestens sechs betragen. Sie kann durch Berufungen der Vorstandschaft bis auf zwölf erhöht werden. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder endet mit der Amtszeit des sie berufenden Vorstandes.
- (2) Der erweiterte Vorstand (Vorstand und Ausschuss) tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zur Beratung und/oder Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten zusammen. Er muss zusammentreten, wenn der 1. Vorsitzende darum ersucht oder mindestens drei Mitglieder des Ausschusses dies verlangen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer prüfen alle Bücher, Belege, Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen, den gesamten Zahlungsverkehr, die im abgelaufenen Geschäftsjahr (Kalenderjahr) erteilten Spendenbescheinigungen und das vorhandene Vermögen. Dies kann jederzeit auch stichprobenweise erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich und berichtsmäßig abzufassen. In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters bzw. seines Stellvertreters. Er können auch unangekündigte Prüfungen vorgenommen werden.
- (2) Die von der Mitgliederversammlungen zu wählenden Rechnungsprüfer müssen die Befähigung besitzen, die Buchführung ordnungsgemäß zu prüfen. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei diese 4/5 Mehrheit mindestens 15 % der Gesamtmitgliedschaft entsprechen muss.
- (2) Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit 4/5 Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren benannt. Bei der Beschlussfassung zur Benennung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Recht und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 u. f.).
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an das

Deutsche Tierhilfswerk e. V., 86473 München

mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muss.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Wirksamkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. November 1996 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Mai 1989 außer Kraft.

Tirschenreuth,

gez. Edeltraud Potrykus
Vorsitzende

gez. A. Doyscher
Schriftführerin